

Nr. 159 Ministerbesprechung vom 21. Mai 1935, 16.15 Uhr

R 43 I/1473, Bl. 1–3 Original¹

Anwesend: Hitler; Heß, v. Neurath, Frick, v. Blomberg, Schwerin v. Krosigk, Schacht, Seldte, Gürtner, v. Eltz-Rübenach, Darré, Goebbels, Göring, Rust, Kerrl, Frank; PrFM Popitz; StS Lammers, Meissner, Funk, Pfundtner, Reinhardt, Ohnesorge, Backe; GenMaj. v. Reichenau; MR Thomsen, v. Stutterheim; Protokoll: MR Wienstein (P. 1–6), Willuhn (P. 7).

Beginn: 16:15

Nachträglich erzeugte Tagesordnung:

1. ENTWURF DES WEHRGESETZES.
2. ENTWURF DES KRIEGSLEISTUNGSGESETZES.
3. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN SICHERUNGSZUSTAND [ZUM SCHUTZE] VON VOLK UND REICH.
4. ENTWURF DES REICHsverTEIDIGUNGSGESETZES.
5. ENTWURF DES VOLKSDIENSTGESETZES.
6. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE ÄNDERUNG DES REICHSMINISTERGESETZES.
7. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER VERBRAUCHERGENOSSENSCHAFTEN.

1. ENTWURF DES WEHRGESETZES.

Der Reichswehrminister trug den Inhalt des Entwurfs vor². Er wies unter anderem darauf hin, daß die Dienstzeit bei den drei Wehrmachtsteilen einheitlich ein Jahr dauern solle. Der Führer und Reichskanzler werde zu § 8 des Wehrgesetzes eine dementsprechende Verordnung erlassen³. Nur bei den technischen Truppen werde eine Dienstzeit von 2 Jahren erforderlich sein⁴.

¹ Zur Planung und Terminierung der Ministerbesprechung s. R 43 I/1323, Bl. 216f. – Ins Protokoll nicht eingegangen ist ein Vortrag v. Neuraths über die Frage des pfälzischen Mundatwaldes (Ansprüche der französ. Regierung auf Teilung eines im Gemeinschaftseigentum des bayer. Forstfiskus und der Stadt Weißenburg i. Elsaß stehenden Waldgebiets, über deren Behandlung innerhalb der RReg. bisher keine einheitliche Linie hatte gefunden werden können); s. KabVorl. des AA vom 20. 5. 35: R 43 II/1401, Bl. 18–21. Lammers hielt durch Vm. vom 21. 5. 35 ohne inhaltliche Konkretisierung lediglich fest: „Der Herr Reichsminister des Auswärtigen brachte die Angelegenheit in der heutigen Kabinettsitzung zur Sprache.“ Ebd. Bl. 19v.

² Geheime KabVorl. des RWeM vom 1. 5. 35 mit nachträglichen Textrevisionen vom 11., 13. und 18. 5.: R 43 II/1273, Bl. 70–86. Die Vorlage des WehrG schloß an das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 35 (RGBl. I S. 375) an, durch welches die allgemeine Wehrpflicht eingeführt war; hierzu R 43 II/1273, Bl. 39ff.; ABSOLONIII S. 6–9. Es bildete fortan eine Art Grundgesetz der neuen Wehrmacht. Zu seinem Inhalt im einzelnen s. ABSOLONIII S. 22–29.

³ FüE vom 22. 5. 35 (RGBl. I S. 614).

⁴ Ein neuerlicher FüE vom 24. 8. 36 (RGBl. I S. 706) setzte dann die Dauer der aktiven Dienstpflicht bei den drei Wehrmachtsteilen einheitlich auf zwei Jahre fest.

Der *Reichsminister der Justiz* wies darauf hin, daß derjenige, der gemäß § 15 des Wehrgesetzes für wehrwürdig erklärt worden sei⁵, auch beamtenwürdig sein müsse.

Der *Reichs- und Preußische Minister des Innern* stimmte grundsätzlich dieser Auffassung zu.

Das *Reichskabinett* stimmte im übrigen dem Entwurf in der aus der Anlage⁶ ersichtlichen Fassung zu. Das Gesetz soll veröffentlicht werden⁷.

2. ENTWURF DES KRIEGSLEISTUNGSGESETZES.

Der *Reichswehrminister* trug den Inhalt des Entwurfs vor⁸. Er wies darauf hin, daß der Entwurf ein Rahmengesetz sei, das nicht veröffentlicht werden solle.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der aus der Anlage⁹ ersichtlichen Fassung zu.

Das Gesetz soll nicht veröffentlicht werden¹⁰.

3. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DEN SICHERUNGSZUSTAND [ZUM SCHUTZE] VON VOLK UND REICH.

Der *Reichs- und Preußische Minister des Innern* trug den Inhalt des Entwurfs vor¹¹.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der aus der Anlage¹² ersichtlichen Fassung zu.

⁵ § 15 lautete im Auszug:

„(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden. [...]“

Die Begründung hierzu führte aus: „Die im Paragraphen 15 enthaltenen Vorschriften sind nach Grundsätzen entstanden, die der Führer und Reichskanzler aufgestellt hat. Die Richtlinien für die Prüfungsausschüsse werden vom Reichsminister des Innern zusammen mit dem Reichskriegsminister ausgearbeitet werden. Nach ihnen können Nichtarier und Personen, die mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind, bei freiwilliger Meldung zum aktiven Wehrdienst zugelassen werden. Nach der Art ihrer bisherigen Betätigung, nach dem persönlichen Gesamteindruck und nach Prüfung der politischen Zuverlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß über ihre Zulassung. Reinrassige Juden dürfen keinen Wehrdienst leisten. Alle Nichtarier unterliegen der militärischen Meldepflicht und der Wehrüberwachung. Die zum aktiven Wehrdienst zugelassenen Nichtarier gelangen nicht in Vorgesetztenstellungen. – Während im Kriege Volljuden und andere zum Wehrdienst bisher nicht herangezogene Nichtarier nur für die Verwendung in Arbeitsformationen in Betracht kommen, können die militärisch ausgebildeten Nichtarier auch im Waffendienst verwendet werden. Inwiefern solche Leute im Kriege bei besonderer Tapferkeit von den für Nichtarier geltenden Vorschriften ausgenommen werden können, muß einer besonderen Regelung vorbehalten bleiben.“

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze wurden sodann durch AndG vom 26. 6. 36 (RGBl. I S. 518) Juden vom aktiven Wehrdienst und jüd. Mischlinge von Vorgesetztenstellungen generell ausgeschlossen; s. ABSOLON III S. 354 f. Zur Vorbereitung dieses Gesetzes nach dezidierten Weisungen Hitlers s. PA, R 28076, S. 10–144. Allgemein zum Arierparagraphen in der Wehrmacht: K.-J. MÜLLER, *Armee und Drittes Reich*, S. 57–61.

⁶ R 43 I/1473, Bl. 6–8: Verkündung im RGBl.

⁷ Gesetz vom 21. 5. 35 (RGBl. I S. 609). Abdruck mit Kommentar: ABSOLON III S. 342–378. – Gemäß dem Geheimanhang zum Reichskonkordat befreite § 14 (2) WehrG katholische Priesteramtskandidaten mit empfangener Subdiakonatsweihe von der Ableistung des Wehrdienstes; vgl. ALBRECHT, *Notenwechsel I*, Nr. 62. Jedoch hatten alle Theologiestudenten, vorzugsweise während der Semesterferien, eine Ausbildung zum Sanitäter (offiziell „Samariterdienst“) zu absolvieren; s. AKTEN DEUTSCHER BISCHÖFE II, Nrr. 229/II Ziff. 14, 229/II k.

Den Erlass des WehrG sowie der nachfolgend verabschiedeten geheimen Kriegsgesetze umrahmte Hitler durch seine im Anschluß an die Ministerbesprechung um 20 Uhr vor dem Reichstag gehaltene sog. „Friedensrede“; hierzu R 43 I/536, Bl. 90ff.; s. auch ADAP C IV/1, nach Nr. 96.

⁸ Geheime KabVorl. des RWeM vom 10. 4. 35: Dok. Nr. 138.

⁹ Liegt dem Protokoll nicht an.

¹⁰ Text s. Dok. Nr. 160.

¹¹ Streng vertrauliche gemeinsame KabVorl. des RIM und RWeM vom 3. 5. 35: PA, R 34027, Bl. 124–126; identisch mit der hier verabschiedeten Fassung. Im Begleitschreiben an den StSRk hieß es: „Da über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gesetze [gemeint war auch das RVG; unten Anm. 14] erst im Kabinett entschieden werden kann, wird auf die Notwendigkeit strengster Geheimhaltung besonders hingewiesen. [...] Mit Rücksicht auf die Vertraulichkeit habe ich davon abgesehen, den Herren Reichsministern Abschrift der Gesetzesvorlage zukommen zu lassen.“

¹² Liegt nicht an.

Das Gesetz soll nicht veröffentlicht werden¹³.

4. ENTWURF DES REICHsverTEIDIGUNGSGESETZES.

Der *Reichswehrminister* trug den Inhalt des Entwurfs vor¹⁴.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der aus der Anlage¹⁵ ersichtlichen Fassung zu.

Das Gesetz soll nicht veröffentlicht werden¹⁶.

5. ENTWURF DES VOLKSDIENSTGESETZES.

Der *Reichs- und Preußische Arbeitsminister* trug den Inhalt des Entwurfs vor¹⁷.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der aus der Anlage¹⁸ ersichtlichen Fassung zu.

Das Gesetz soll nicht veröffentlicht werden¹⁹.

6. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE ÄNDERUNG DES REICHSMINISTERGESETZES.

Der *Reichs- und Preußische Minister des Innern* trug den Inhalt des Entwurfs vor²⁰.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu²¹.

7. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER VERBRAUCHERGENOSSENSCHAFTEN.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht trug den Inhalt des Entwurfs vor²².

¹³ Text s. Dok. Nr. 161.

¹⁴ Streng vertrauliche gemeinsame KabVorl. des RWeM und RIM vom 3. 5. 35 (vorgelegt zusammen mit dem Gesetz zu P. 3): PA, R 34027, Bl. 124, 127–129. Identisch mit der hier verabschiedeten Fassung

¹⁵ Liegt nicht an.

¹⁶ Text s. Dok. Nr. 162. Zugleich mit dem *Reichsverteidigungsgesetz* (RVG) faßte das Kabinett eine EntschlieÙung betr. Reichsverteidigungsrat: Dok. Nr. 163. Gesetz und EntschlieÙung blieben bis zur Verabschiedung des (gleichfalls geheimen) neuen Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 38 in Kraft. Zur praktischen Umsetzung des RVG sollte nach einer Verfügung des RKrM vom 25. 6. 35 im Mob.-Fall zu jedem Armeeoberkommando (AOK) ein Chef der Zivilverwaltung (CdZ) treten, um im Benehmen mit dem AOK die Befehlsmöglichkeiten über die regionalen Zivilverwaltungen auszuüben. Die CdZ wurden bereits im Frieden ernannt, zunächst für die Grenzgebiete, dann im ganzen Reich; eine erste Einweisung in ihre Aufgaben erfolgte auf einer Besprechung im RKrM am 28. 2. 36; MA, RW 19/1762. Am 8. 7. 36 legte der RIM den ersten Entwurf eines KriegsverwaltungsG vor („Gesetz für die Vorbereitung der Kriegsverwaltung“), dem 1937 weitere Fassungen folgten, das aber am Gegensatz zwischen Göring und Schacht scheiterte, im Jan. 1938 von Hitler endgültig verworfen und schließlich durch das neue RVG vom 4. 9. 38 ersetzt wurde; Näheres s. MA, RW 19/487.

¹⁷ Geheime KabVorl. des RAM vom 13. 5. 35: Dok. Nr. 156.

¹⁸ Liegt nicht an.

¹⁹ Text s. Dok. Nr. 164.

²⁰ KabVorl. des RIM vom 14. 5. 35: R 43 I/1505, Bl. 250–253; R 43 I/1473, Bl. 46 (ohne Begründung); R 3001/10897, Bl. 3–5. Der Entwurf beinhaltete eine Änderung der §§ 16 und 19 des *ReichsministerG* vom 27. 3. 30 (RGrBl. I S. 96) in der folgenden, durch die nicht zur Veröffentlichung bestimmte Begründung näher bezeichneten Weise: „Nach der Enttarnung der Luftwaffe ist es notwendig, die Stellung des Chefs der Luftwaffe, der gegenwärtig Reichsminister der Luftfahrt und aktiver Soldat ist [Göring], mit dem noch gültigen Reichsministergesetz in Übereinstimmung zu bringen. Das Reichsministergesetz war bereits unter dem 26. Mai 1933 durch nichtveröffentlichtes Reichsgesetz abgeändert worden, um die Möglichkeit für den Reichswehrminister [v. Blomberg] zu schaffen, aktiver Soldat zu bleiben. Es wird nunmehr für zweckmäßig gehalten, das Reichsministergesetz so zu ändern und zu ergänzen, daß allgemein aktive Soldaten Minister werden können. Der Erreichung dieses Zweckes dient der vorgelegte Gesetzentwurf. Das Gesetz vom 26. Mai 1933, das nicht veröffentlicht ist, wird ohne weiteres dadurch aufgehoben, daß das neue Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft tritt, d.h. mit Wirkung von dem Tage, an dem das nicht veröffentlichte Gesetz vom 26. Mai 1933 in Kraft getreten ist.“ Zum Gesetz vom 26. 5. 33 s. ARH I/1, Nrr. 107 P. 4, 119 P. 1; zur verfassungsrechtlichen Dimension der hierdurch grundgelegten Spitzengliederung der Wehrmacht: SALEWSKL S. 166–177.

²¹ Das Gesetz wurde am 21. 5. 35 ausgefertigt (RGrBl. I S. 684).

²² KabVorl. des RWiM vom 20. 5. 35: R 43 I/1473, Bl. 47–57; R 43 II/351, Bl. 73–85. Zum Inhalt s. Dok. Nr. 158.

Das Reichskabinett stimmte dem Entwurf zu²³.

²³ Das am 21. 5. 35 ausgefertigte Gesetz (RGBl. I S. 681) führte in der Folge zur Liquidation von 73 Verbrauchergenossenschaften, und zwar gerade der größten mit ca. einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl und des Gesamtumsatzes. Betroffen waren 2714 Verkaufsstellen, 53 Zentrallager und 111 Produktionsbetriebe mit zusammen 13 000 Beschäftigten; Näheres s. HASSELMANN S. 480–482; sehr eingehend KURZER S. 296–394. Die dt. Presse war angewiesen, ihre Berichterstattung über die Liquidationen ausschließlich an den amtl. Verlautbarungen zu orientieren und sich jeden eigenen Kommentars oder jeder Spekulation über die Zukunft der Genossenschaften zu enthalten, weil dies unerwünschte Unruhe in die betroffenen Kreise hätte bringen können; TOEPSER-ZIEGERT 1935/I, S. 306 f., 318, 372, 389. – Die beabsichtigte Privatisierung der Verbrauchergenossenschaften, d.h. ihre Umwandlung in Einzelhandelsgeschäfte, schritt nur langsam voran, teils wegen Einmischungen seitens der DAF, teils wegen des hinhaltenden Widerstands der Dachorganisation der Verbrauchergenossenschaften, teils auch wegen der vom RKrM geforderten Eingliederung in die Wehrwirtschaft; s. R 3001/10659, Bl. 312 ff.; MA, RW 19/979, Bl. 158 ff.; RW 19/978; RW 19/980 und 981. Dem Regime blieben die Konsumvereine mit ihrem in sozialdemokratischen Traditionen wurzelnden Mitgliederstamm weiterhin suspekt. Die VO zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. 2. 41 (RGBl. I S. 106) verfügte schließlich die Auflösung sämtlicher Verbrauchergenossenschaften unter Übereignung ihres Vermögens an die DAF.

Zitierhinweis

Nr. 159 Ministerbesprechung vom 21. Mai 1935, 16.15 Uhr in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band II/1934/35, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann).

<https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh02d159>